

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG); Änderung; Anhörung
PDF-Dokument generiert am	30.11.2023 08:18
Stellungnahme von:	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)

Stellungnahme eingereicht am: 29.11.2023

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 24.08.2023 bis 30.11.2023.

Inhalt

Die SVA Aargau bewegt sich seit Jahren in einem dynamischen Umfeld. Sie hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 1994 stark entwickelt. Das geltende EG AHVG/IVG entspricht nicht mehr den Anforderungen eines modernen Organisationserlasses. Dieser soll deshalb aktualisiert werden und neu "Gesetz über die SVA Aargau (SVAG)" heissen. Neben organisatorischen Anpassungen – unter anderem das Auflösen der Gemeindezweigstellen – soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die SVA Aargau Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone eingehen kann.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Sibylle Müller

stv. Generalsekretärin

Generalsekretariat

062 835 29 29

sibylle.mueller@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)
E-Mail	info@aihk.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Philip
Nachname	Schneiter
E-Mail	philip.schneiter@aihk.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Führungsverantwortung der Verwaltungskommission der SVA Aargau im Gesetz präzisiert und ergänzt wird (vgl. dazu Kapitel 3.1 sowie die Erläuterungen zu § 6 SVAG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die oberste Führungsebene der SVA Aargau hat sich in den vergangenen Jahren von einem Aufsichts- zu einem strategischen Führungsorgan entwickelt. Das geltende Recht bildet diese Entwicklung ungenügend ab.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2:

Sind Sie damit einverstanden, dass anstelle der Direktorin beziehungsweise des Direktors neu die Geschäftsleitung das oberste operative Führungsorgan der SVA Aargau ist (vgl. dazu Kapitel 3.2 sowie die Erläuterungen zu § 8 SVAG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die SVA Aargau hat sich im Laufe der Jahre zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen entwickelt, das aus den Bereichen Ausgleichskasse, IV-Stelle, Kantonale Leistungen, Services sowie Finanzen und Ressourcen besteht. Eine "Einzelführung" durch die Direktorin oder den Direktor ist nicht mehr praktikabel.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Möglichkeit geschaffen wird, dass die SVA Aargau zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenarbeiten kann, sofern der Regierungsrat dieser Kooperationen zustimmt (vgl. dazu Kapitel 3.3 sowie die Erläuterungen zu § 12c SVAG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die Bedeutung an konsolidierten Angeboten und Kooperationen im Aufgabenspektrum der SVA Aargau werden im Zuge der Digitalisierung voraussichtlich zunehmen. Auf kantonaler Ebene besteht dort Handlungsspielraum für Kooperationen, wo das Bundesrecht nicht zwingend Aufgaben der Ausgleichskasse oder IV-Stelle zuweist, zum Beispiel im Bereich Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose oder Prämienverbilligungen.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die SVA Aargau erfüllt hoheitliche Aufgaben, von deren Erfüllung andere Organisationen ausgeschlossen sind. Dem Grundsatz nach sollte die Tätigkeit der SVA Aargau deshalb auf den Kanton Aargau beschränkt bleiben. Auf jeden Fall sollten die Bereiche, in denen Kooperationen möglich sind, in § 12c SVAG ausdrücklich aufgezählt werden, so dass sich eine aus dem SVAG ersichtliche klare Beschränkung auf die Bereiche Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und Prämienverbilligungen ergibt.

Frage 4:

Sind sie damit einverstanden, dass die Gemeinden langfristig keine Gemeindezweigstellen mehr führen werden (vgl. dazu Kapitel 3.4 sowie die Erläuterungen zu den §§ 19 SVAG, 6 ELG-AG und 7b ELG-AG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die Gemeindezweigstellen waren früher die erste Anlaufstelle im Bereich der Alters- und Hinterlassenen- sowie Invalidenversicherung, wie auch im Bereich der Ergänzungsleistungen. Angesichts der fortschreitenden technologischen und strukturellen Entwicklungen haben sie ihre Bedeutung verloren.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Auch wenn die Gemeindezweigstellen offenbar bloss 15% ihrer Tätigkeit für die Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen verwenden, erfüllen die Gemeindezweigstellen für die Ergänzungsleistungsempfänger, die auf Grund ihrer Zusammensetzung wohl nicht alle mit der Digitalisierung Schritt halten, wertvolle Dienste. Ob der Wegfall dieser Dienste durch adäquate Ersatzangebote aufgefangen werden kann, ist zweifelhaft. Denn die Nähe zur Bevölkerung war gerade die grosse Stärke der Gemeindezweigstellen. Auf die Gemeindezweigstellen sollte deshalb nur verzichtet werden, wenn schwellenlose Ersatzangebote ohne Zugangsbarrieren zur Verfügung gestellt werden.

Frage 5:

Sind sie mit der Übergangsfrist von fünf Jahren einverstanden (vgl. dazu Kapitel 3.4 sowie die Erläuterungen zu den §§ 19 SVAG, 6 ELG-AG und 7b ELG-AG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll voraussichtlich am 1. November 2025 in Kraft treten. Es ist geplant, dass die Gemeindezweigstellen bis maximal fünf Jahre nach Inkraftsetzung [das heisst bis am 1. November 2030] weiterbetrieben werden können.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen